



**Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung
und Verbraucherschutz**

Gesundheit und
Verbraucherschutz

Besuchsanschrift

Wilhelm-Seipp-Straße 9
64521 Groß-Gerau

Zimmer

007

Auskunft

Frau Dr. Stein

Telefon

+49 6152 989-643

Fax

+49 6152 989-108

E-Mail

veterinaeramt@kreisgg.de

Aktenzeichen

III/4.6 – 19 b 26/23 a-DrKS-ts

Datum

12.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht für den Landkreis Groß-Gerau folgende

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza

I.

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die
 - Geflügel i. S. des Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 und/oder
 - Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Pfaue, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse, die kein Geflügel im Sinne der genannten Verordnung sind und/oder
 - Tiere der Ordnungen Greifvögel, Eulen und Falkenartige und/oder
 - in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung mit Kontakt zu Geflügel im Landkreis Groß-Gerau halten, wird ab sofort eine Aufstallung der genannten Tiere angeordnet
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (maximale Maschenweite 2 cm) und mit einer

Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:

Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/5)

gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).

Ausnahmen im Einzelfall nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung bedürfen der Genehmigung durch meine Behörde.

2. Zum Betreten der Haltungseinrichtungen der unter Punkt I.1. genannten Tiere ist Schutzkleidung (mindestens Overall und Überschuhe) anzulegen. Überschuhe sind mit einem DVG gelisteten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
3. Der Personenverkehr in den Geflügelhaltungen ist zu dokumentieren.
4. Das Mieten und Vermieten von Geflügel Arten i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung im Kreis Groß-Gerau wird untersagt.
5. Wer Tiere, die unter Punkt I.1. erfasst sind, erwerben möchte, hat dies unter Angabe der Tierart, Anzahl der Tiere, Herkunftsbetrieb sowie Datum des Erwerbes meiner Behörde mindestens sieben Tage im Voraus anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn das Geflügel nur aus dem Kreis Groß-Gerau außerhalb von Restriktionszonen stammt und sich dort bereits mindestens 4 Wochen lang bzw. seit Schlupf aufgehalten hat.
6. Mobile Geflügelverkäufer haben den Tag, die Uhrzeit und Ort des Verkaufes innerhalb des Kreises Groß-Gerau mindestens 7 Tage vorab der zuständigen Behörde, dem Kreis Groß-Gerau, zu melden.

II. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 6 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landrat des Landkreises Groß-Gerau, Fachdienst Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz, Wilhelm-Seipp-Straße 9, 64521 Groß-Gerau, 1. Stock, Zimmer 111, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 06152 989-643) oder auf der Homepage des Landkreises Groß-Gerau unter www.kreisgg.de eingesehen werden.

IV. Die Allgemeinverfügung vom 15.11.2021 wird aufgehoben.

Begründung

Zu I.:

Deutschland und Europa erlebte zwischen dem 30. Oktober 2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückgangs von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas.

Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln.

Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird vom Friedrich-Löffler-Institut laut Risikoeinschätzung vom 26.10.2021 als hoch eingestuft.

Das Friedrich-Löffler-Institut empfiehlt dringend, Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und, wenn nötig, zu verbessern.

Eine entsprechende Allgemeinverfügung zur Verschärfung von Biosicherheitsmaßnahmen wurde vom Kreis Groß-Gerau am 15.11.2021 erlassen.

Am 07.01.2022 wurde ein Ausbruch der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung in Baden-Württemberg, 40 km Luftlinie entfernt von der Kreisgrenze des Kreises Groß-Gerau, amtlich festgestellt.

Aktuell ist zu beobachten, dass sich unter anderem Wildgänse, die sehr häufig vom aktuellen Seuchengeschehen betroffen sind, sich aufgrund des Vogelzugs vermehrt im gesamten Kreisgebiet aufhalten.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen für die betroffenen Haltungen zur Folge hat.

Nach Artikel 10 Abs. 1 b der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben Halter von Tieren geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf gehaltene Tiere und Erzeugnisse zu ergreifen.

Bei Verdacht auf das Auftreten der Geflügelpest oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens ergreift die zuständige Behörde gem. Artikel 71 i.V.m. Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. der Geflügelpest-Verordnung vom 15.10.2018 in der derzeit gültigen Fassung die erforderlichen Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen.

Mit der amtlichen Feststellung der Geflügelpest am 07.01.2022 in einer Geflügelhaltung in Baden-Württemberg, 40 km Luftlinie entfernt von der Kreisgrenze des Kreises Groß-Gerau, und der vermehrt vorbeiziehenden und sich im Kreisgebiet aufhaltenden Wildvögeln hat sich das Risiko eines Eintrags des Virus in Geflügelhaltungen im Kreis Groß-Gerau erhöht.

Zudem hat sich gezeigt, dass der Handel mit Geflügel eine weitere erhebliche Verschleppungsgefahr darstellt. Die Anzeige des Erwerbs von Geflügel und der Anzeige des Verkaufes dient der Nachverfolgbarkeit von Handelswegen.

Um sicher auszuschließen, dass zukünftig eine Verschleppung des Virus stattfindet, ist es angemessen und erforderlich, die unter Ziffer I.1, I.2, I.3, I.4, I.5 und I.6 genannten Maßnahmen anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

Die Zuständigkeit des Landrats ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Zu II.:

Bei Ausbruch der Aviären Influenza/Geflügelpest muss sichergestellt werden, dass alle nach den für die Geflügelpest maßgeblichen Rechtsvorschriften zu treffenden Anordnungen sofort greifen und ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden können. Für eine wirksame Bekämpfung der Geflügelpest ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen. Ohne die unter der Ziffer I. getroffenen Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass sich die Tierseuche bei Ausbruch weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Nur wenn die unter Ziffer I. getroffenen Maßnahmen sofort greifen, kann die Tierseuche wirksam bekämpft werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Aviären Influenza/Geflügelpest bei Hausgeflügel rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen zur erhöhten Biosicherheit sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Zu III.:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Ge- und Verbote im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

**Landrat des Kreises Groß-Gerau,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau,**

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet:

info@kreisgg.de-mail.de.

Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

Weitere Hinweise

- A. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nr. 14 b der Geflügelpest-Verordnung und § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- B. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:
 - a) Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern oder sonstigen Erzeugnissen;
 - b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
 - c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden
- C. Wildvogel im Sinne dieser Verfügung ist ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel
- D. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Dr. Stein)
Amtstierärztin